**Zeitschrift:** Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins

vom Roten Kreuz, des Schweiz, Militärsanitätsvereins und des

Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

**Band:** 12 (1904)

Heft: 7

**Artikel:** Das künstliche Gebiss als Fremdkörper

Autor: Hann, Ludwig

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-545450

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

die kostbaren Sekunden mit dem Aufsuchen und Herbeiholen eines Arztes vergeuden darf, hat jedermann, wer und was er auch sei, nicht nur das Recht, soudern die Pflicht, ungesäumt tatkräftige Hülfe zu leisten, indem er fühn mit dem Zeigefinger der rechten Hand tief hinter den Zungengrund des mit Erstickungsnot Ringenden eindringt und den eingeklemmten Fremdförper mit dem hakenförmig gekrümmten Finger zu umfassen und mit raschem Ruck durch den Mund nach außen zu besfördern sucht.

## Das künstliche Gebiß als Fremdkörper.

Bon Ludwig Sann (Stuttgart).

Die Ueberschrift wird wohl für manchen der geschätzten Leser etwas sonderbar klingen. Denn was ist ein künstliches Gebiß anderes als ein Fremdförper im Munde? Die Amvendung des Wortes Fremdförper ist jedoch in diesem Falle im engeren Sinne gemeint.

Mit der zunehmenden Zahnpflege mehren sich auch die künstlichen Gebisse und damit auch die Unfälle resp. Todesfälle, welche durch Verschlucken von Gebisteilen oder kleineren Ersapstücken entstehen.

Die Berichte über derartige Vorkommnisse rusen beim Publikum immer Vestorgnis und Furcht vor Jahnersatz hervor. Näher betrachtet zeigt es sich aber, daß der Verunglückte meist selbst schuld ist an der Sache. Gibt es doch Leute, denen die Kosten einer Reparatur zu hoch sind und die mit einem Ersatztück, welches in zwei oder noch mehr Teile zerbrochen ist, herumlausen, bis sie eines schönen Tages ihre an den Geiz grenzende Sparsamkeit mit einem viel höheren Wert, nämlich mit der Gesundheit oder gar mit dem Leben, bezahlen müssen. So kam vor etwa einem Jahr in Ulm a. d. Donau der Fall vor, daß ein Herr, welcher über ein Jahr seine zerbrochene Platte im Munde trug, beim Gssen Stück derselben verschluckte, was zur Folge hatte, daß er elendiglich erstießen mußte.

Jedoch, wie schon erwähnt, können auch kleinere Ersatstücke, nicht genügend befestigte Brückenarbeiten, Kronen u. s. w., solches Unheil anrichten. Wenn man in der Praxis beobachtet, wie viele Patienten bei der Aufforderung, die künstlichen Zähne aus dem Munde zu nehmen, dieselben einsach mit der Zunge herausdrücken, so nuß man sich wundern, daß es nicht häusiger vorkommt, daß Zahnersatstücke während des Schlasens verschluckt werden. Man wird entgegenhalten, daß dersartigen Gesahren leicht auszuweichen ist, indem solche Zähne während des Schlasens aus dem Munde genommen werden. Jedoch jeder, der Zahnersats trägt, weiß, welch unangenehmes Gesühl man hat, wenn das Gebiß nach einigen Stunden wieder eingelegt wird. Leute, welche die üble Gewohnheit haben, mit der Zunge am fünstslichen Gebiß zu spielen und dieses vom Gaumen resp. Unterkieser abzuheben, sollten aber doch die kleinere Unannehmlichkeit wählen und dasselbe vor Schlasengehen entsernen. Denn eine ungeschickte Bewegung, ein Truck mit der Zunge, das Gebiß löft sich ab, gelangt in die Lusts oder Speiseröhre und das Unglück ist fertig.

Weiter ist es ratsam, das Ersatstück aus dem Munde zu nehmen, wenn man die Gewohnheit hat, während des Schlasens die Zähne so sest auseinander zu drücken, daß ein knirschendes Geräusch entsteht. Durch die Reibung und den auf die Zähne ausgeübten Druck können künstliche Zähne zerspringen und diese Teile in die Luftwege oder in den Verdanungskanal gelangen und dort gefährlich werden.

Auch für den Samariter ist es nötig, daß er bei erster Hülfeleistung vor Ginsleitung künftlicher Atmung, oder bei Verschütteten oder aus dem Wasser Gezogenen vor dem Versuch, etwa eingedrungenen Schlamm aus dem Munde zu entsernen, sich überzeugt, ob ein künftliches Gebiß oder Teile eines solchen vorhanden sind. Ist dies der Fall, so muß es vorsichtig entsernt werden, wie vor der Einleitung einer Narkose, da beim Sinatmen oder beim Sinführen der Finger zur Schlammentsernung das Gebiß in die Lusts resp. Speiseröhre getrieben werden kann und so zum ersten Unglück ein zweites, unter Umständen schlimmeres kommt.

Ein Laie wird beim Versuch, ein verschlucktes Gebiß zu entfernen, nur Schaden anrichten, da ein solches meistens mit ziemlich dünnen Metalls oder Kautschutsklammern versehen ist, welche sich beim Herausziehen leicht in die Weichteile einsbohren können und so das Unglück voll machen.

Hat jemand ein Gebiß oder einzelne Teile verschluckt, so schicke man unverzüglich zum Arzt und lasse durch den Boten möglichst genauen Bericht machen, damit der Arzt die nötigen Instrumente gleich mitbringen und durch einen raschen, kunstgerechten Eingriff das bedrohte Leben retten kann. (Deutsche Zeitschr. f. Samariterweien.)

# Der Bentralvorstand des schweiz. Militärsanitätsvereins an die Sektionen.

o—⟨X}>−c

Kameraden! Wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, daß unsere Bemühungen um die Gründung einer Sektion in Genf nicht vergebliche waren und eine solche seit einigen Tagen besteht und bereits 17 Mitglieder zählt. Vorstands= mitglieder: Präsident: E. Siegenthaler-Hubert, rue des Falaises 4; Vizepräsident: Dr. Lardy; Sekretär: Charles Delphin; Kassier: David Croptier; Bibliothekar: Derrey.

Die Statuten haben wir in unserer Sitzung vom 12. März genehmigt und hoffen, daß die neue Sektion, die sehr gut unterstützt wird, mit Eiser an unserer Aufgabe mitarbeiten werde. Sie sei hier bestens willkommen geheißen!

Die Sektion Luzern hat uns zwar ihre Einladung für die Delegiertenversfammlung noch nicht zukommen lassen, wir erwarten sie aber jeden Tag und laden sämtliche Sektionen ein, dis spätestens zum 30. April dem Zentralkomitee und der Sektion Luzern die genaue Zahl der Delegierten und Gäste für die nächste Versfammlung mitteilen zu wollen.

Mit fameradschaftlichem Gruß!

33

Für den Zentralvorstand: E. Pouly, Präsident. P. Delacrausaz, Sefretär.